Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel an den Vollziehungs-Rath der helvetischen Republik

Autor: Zschokke, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542763

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lien selbst hat noch kein Gesetz wider Nachdruck und Nachstich.

Noch zeigt uns die betriebsamste Nation auf der Erde, die, deren Industrie alle übrigen Nationen einen ungeheuren Tribut bezahlen, England, eine Art von Eigenthumsrecht, welches bis jezt nur noch von einer Nation, der grösten Feindin Englands, von der französischen Republik, auch in ihre Eigenthumsbegriffe gesetzlich aufgenommen wurde, nemlich die Sicherung des unmittelbarsten Produkts neuer Erfindungen in allen Zweigen der Industrie, durch Patente. Diesem Eigenthumsbegriff und der ungestörten Anwendung desselben während anderthalb Jahrhunderten, hat England die unbestreitbare Vorzüglichkeit seiner meisten Fabriken und Manufakturen, und die Wissenschaften überhaupt einige der wesentlichsten Mittel ihres bisherigen und künftigen Fortschritts zu danken.

Von dem Zeitpunkt an, als sich der Eigenthumsbegriff auf Industrieprodukte und auf Handel ausdehnte, legten sich grosse Abtheilungen von Nationen auf die Verarbeitung der mannigfaltigen zur Nothwendigkeit gewordenen Industrieprodukte, und lieferten diese den weniger betriebsamen Nationen gegen Gegenstände von wesentlicherm Werth; so sog allmählig die betriebsame Nation ihren unbetriebsamen Nachbaren das Mark aus, und schwächte diese oft bis zum unheilbar kränkelnden Zustand herab. Lange ward dieses Wesen fortgetrieben, ehe die geschwächten Nationen den Grund ihrer Schwäche und die Ursache des Flors ihrer betriebsamern Nachbaren einsahen: sobald aber dieser Grund entdeckt war, entstand Nacheiferung, es entwickelten sich die wichtigen Begriffe über Handlungsverhältnisse, und es bildete sich endlich aus allen hierauf mehr und minder Bezug habenden Verhältnissen und ihrer genauen Kenntniß, eine eigene Wissenschaft, die Staatswirthschaft im engsten Sinne des Worts betrachtet. Allein aller dieser gegenseitigen Anstrengungen ungeachtet stellte sich das Gleichgewicht noch nicht her. Unter Ludwig XIV. blühten in Frankreich durch ausserordentliche Unterstützungen wichtige Manufakturen empor, die demselben wesentliche Vortheile verschaften: der blinde Religionseifer dieses Königs aber zerstörte grösstentheils wieder sein eignes grosses Werk, und lieferte unserm Vaterland verschiedene Industriezweige, mit denen seine ärmern und rohern Gegenden emporblühten: mit diesem bildete sich in Helvetien eine Masse von Fabrikarbeitern, deren Thätigkeit und Genügsamkeit sie vor allen andern auszeichnet, aber die Classe der Kaufleute und Fabrikanten machte durch sich selbst wenig Fortschritte in der Entdeckung wesentlicher Verbesserungsmittel der inländischen Industrie, doch wußte sie geschickt, von verschiedenen Fehlern unsrer Nachbaren Nutzen zu ziehen, und so bis auf wenige Zeit immer einige der gangbarsten Handlungsartikel ins Land zu ziehen und zu betreiben.

Mittlerweile aber erhob sich England durch die tägliche Vervollkommnung seiner mannigfaltigen Industriezweige immer mehr über alle andern Nationen empor, und das in diesem Land aufgestellte Eigenthumsrecht neuer oder der Verbesserung der schon vorhandenen Industriezweige während einem gewissen Zeitraum, brachte eine solche Betriebsamkeit unter alle Classen seiner Künstler und solche Vervollkommnung seiner Fabriken hervor, daß sie die mit ihnen concurrierenden Fabriken, in welchem Fall die meisten unsrer innern Industriezweige sich befinden, endlich ganz zu erdrücken drohen, wenn nicht wirksame Gegenmittel angewandt werden. Dieses Eigenthumsrecht neuer Industriezweige, welches England so wirksam zu Beförderung seiner Industrie aufstellte, beruhet darauf: daß wenn irgend jemand einen neuen Industriezweig entdeckt, oder einen vorhandenen vervollkommnet, daß ihm eine Patente ertheilt wird, vermittelst der er in Stande gesezt ist, während einem Zeitraum, der nach Umständen auf 1 bis 7 Jahre bestimmt wird, seine Entdeckung ausschließend zu benutzen, unter der Bedingung, daß er während diesem Zeitpunkt eine bestimmte Zahl von Arbeitern in seiner Entdeckung bilde, welche dieselbe dann am Ende der Patentzeit allgemein verbreiten und gemeinnützig machen. Wird aber während der Patentzeit der Industriezweig, für den die Patente ertheilt wurde, noch mit einer wesentlichen Verbesserung bereichert, so erhält der Verbesserer für diesen seinen Verbesserungszusatz wieder eine Patente, wodurch freylich oft die erstere Patente ziemlich unbrauchbar wird, dagegen aber auch jede Gefahr des ausschließenden Betriebrechts gehoben und der Erfindungsgeist in eine Betriebsamkeit gesezt wird, wie ihn bis jezt noch keine Nation zu beleben vermocht hat.

(Der Beschluß folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel an den Vollziehungs-Rath der helvetischen Republik.

Bürger Vollz. Räthe!

Der Thätigkeit aller der wackern Beamten, mit wel-

chen ich im Canton Basel der Republik zu dienen die Ehre habe, bin ichs schuldig, Ihnen über den lobenswürdigen Eifer einen Bericht abzustatten, mit welchem dieselben die Ausführung des neuen Auflagengesetzes betrieben; eines Gesetzes, nicht so beschwerlich eigentlich für das Volk, als für die zur Vollziehung desselben Angestellten. — Sie scheinen es sämmtlich zu fühlen, daß das Vaterland, um es vor den Gräueln der Anarchie zu schützen, der Anstrengung aller Kräfte bedarf, und daß der Staat, auch unter einer provisorischen Verfassung, nicht ohne Finanzen seyn könne.

Es wetteifern die Munizipalitäten und übrigen braven Beamten aller Gemeinden der Distrikte Liestal, Gelderkinden und Wallenburg in Vollziehung der neuen mühsamen Pflichten. Auch die meisten Gemeinden des Bezirks Basel verdienen diesen Ruhm. Sie fürchten kein Hinderniß, zur Zeit der Gefahr dem Vaterlande Beweise der Treue zu geben. — Sie wollen durch Kraft und That beweisen, daß es nicht leere Worte waren, die sie vor kurzem dem Vollziehungsrathe zuschrieben: „Schützet die Einheit, Freyheit und Unabhängigkeit der „Republik: wir wollen nach unsern Kräften dazu mit„wirken!“

Es waren Worte, die aus einem warmen republikanischen Herzen stammten.

Gruß und Ehrfurcht.

Heinrich Zschokke.

Summarische Uebersicht des Brand- Feld- Wasser- und Kriegsschadens in den verschiedenen Cantonen der Republik, vom 15. August 1798 bis zum 1. Merz 1801.

Brandschaden an Häusern, Brücken und anderen Gebäuden, zusammen 1560 an der Zahl, beträgt		Fr. 5,628,610
Feldschaden		202,265
Wasserschaden		60,115
Kriegsschaden durch Plünderung ꝛc.		5,397,130
Brandschaden und anderer Verlust in Altdorf		3,000,000
Totalsumme		14,248,120

Anm. Diese Uebersicht ist noch nicht vollständig weil aus einigen Cantonen die Verzeichnisse noch nicht eingesandt worden sind.

In der Schaffhauser Zeitung N. 38. v. 13. May steht folgende Anzeige: Heute hat der gesetzgebende Rath an die Stelle des jüngst verstorbenen B. Dürlers von Luzern, den Bürger Kruß von daher ernennt. Diese Wahl muß um so mehr gefallen, da der lezte mit dem ersten zu gleicher Zeit Schultheiß in Luzern und mit ihm gleichen Sinnes, gleichen Geistes und gleicher Tendenz gewesen ist.

Es scheint daß die Tendenz des Einsenders in dieser seiner unbestimmten, doppelsinnigen und spitzgestellten Anzeige dahin gieng, diese zwey aller Achtung würdigen Männer in ein nachtheiliges Licht zu stellen. Wenigstens in diesem Sinn verstand ich diese Anzeige, und glaube, daß sie in diesem Geiste abgefaßt worden. Ja ich gestehe es, ich las sie mit Unwillen. Liebe zur Wahrheit und die Achtung die ich gern den Talenten und dem Verdienste zolle, sind es allein, die mich bewogen, einige Erläuterung darüber zu geben.

Beyde diese Männer waren die lezten Schultheiße von Luzern; sie lebten miteinander im besten freundschaftlichen Amtsverhältnisse, und worinn sie einander sich ganz ähnlich gewesen, war im Punkte der Rechtschaffenheit, der Unbestechlichkeit, und der treuesten Verwaltung. Darüber ist nur eine Stimme im Canton Luzern. In dem neuen, so wie in jedem bestehenden Staate, können wir nichts besseres und ersprießlicheres wünschen, als eben so redliche, treue und gewissenhafte Verwalter und Rechnunggeber, wie diese Männer es waren. Dieß war also der eigentliche Berührungspunkt, den diese zwey Männer mit einander gemein hatten. — Aber in Ansehung der natürlichen und erworbenen Geistesgaben und Talenten, in vielseitigen Kenntnissen, im umfassenden und behenden Willen des Staatsmanns, im schnellen und klugen Berathen, im geschwinden Auffassen des wahren Gesichtspunkts in der eben so preiswürdigen, deutlichen und kraftvollen Entwiklung seiner Ideen — kurz in der Redekunst und in der geübten Feder — darüber ist ebenfalls nur eine einzige ungetheilte Stimme in unserm ganzen Canton, darin gebührt Kruß vor allen übrigen der Vorzug, und er darf sich an die Seite der grösten Staatsmänner Helvetiens setzen. Sein verstorbener Mitkollege selbst, der auf keine dieser Gaben mit seinem bescheidenen Sinne Ansprüche machte, gestand ihm diesen Vorzug willig ein, und zollte ihm dadurch seine Achtung, daß er dessen größern Einsichten in Staatsgeschäften und seinen klugen Räthen gern folgte. Nur einen Mann von Luzerns ehevorigen Staatsmännern darf ich, wegen seiner geübten Feder und seiner tiefen und gründlichen Kenntniß in